

R 3/UA/170-04/1.2.3.1V

Bayreuth, 25.03.2020

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (hier: BHKW-Verbrennungsmotoranlage und Heizkessel), für den Einsatz von Erdgas durch die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH, Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth, auf dem Grundstück der Universität Bayreuth, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth.**

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerkes (Wärme-Kälte-Zentrale WKZ) auf dem Gelände der Universität Bayreuth am Standort Universitätsstraße 30 95447 Bayreuth, Fl.Nr. 1810 der Gemarkung Bayreuth beantragt. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung für den Einsatz von Erdgas, im Wesentlichen bestehend aus einem Blockheizkraftwerkmodul mit einer Feuerungswärmeleistung von 7.507 kW und zwei bereits bestehenden gasbetriebenen Heizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 9.300 kW.

Die bestehende und im Jahr 2004 baurechtlich genehmigte Wärme-Kälte-Zentrale der Universität Bayreuth bestand bislang im Wesentlichen aus den beiden vorgenannten gasbetriebenen Heizkesseln, einem Elektrokessel, Kältemaschinen sowie zugehörigen Pufferspeichern.

Die Anlage wird nun modernisiert und um ein ebenfalls gasbetriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,507 MW sowie zwei Hochtemperatur-Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung von je 0,68 MW ergänzt. Zur Spitzenlastabdeckung im Wärmebedarf werden die bestehenden Warmwasserkessel mit je 9,3 MW und der ebenfalls bestehende Elektroheizkessel weiterhin genutzt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis ergibt sich aus Ziff. 1.2.3.1V des Anhanges 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung, da die Feuerungswärmeleistung der gasbetriebenen Aggregate (BHKW + 2 Gasheizkessel) insgesamt 26,107 MW beträgt. Folglich war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung), durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall sind § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in

Verbindung mit Nr. 1.2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2 Standortbezogene Vorprüfung

Eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die den Schutzkriterien lt. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG entsprechen.

Deshalb wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, den 25.03.2020

Stadt Bayreuth
Amt für Umweltschutz

Gez. Horcher

Horcher
Verwaltungsamtsrat